



Aktueller Begriff Europa

Der EuGH zu der neu eingerichteten Disziplinarkammer für Richter des Obersten Gerichts und der ordentlichen Gerichte in Polen

Der EuGH hat in einer Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission (KOM) gegen Polen festgestellt, dass Polen durch bestimmte Regelungen betreffend die neu eingerichtete Disziplinarkammer für Richter des Obersten Gerichts und der ordentlichen Gerichte gegen den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV und gegen das Vorlagerecht bzw. die Vorlagepflicht im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV verstößt.

Zum Hintergrund: Bereits am 8.4.2021 hat der EuGH (Rs. C-791/19 R) in gleicher Sache einem Antrag der KOM auf einstweilige Anordnung stattgegeben und Polen aufgegeben, bis zum Erlass des Urteils in der Hauptsache die Anwendung entsprechender Regelungen auszusetzen. Am 14.7.2021 hat der polnische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass einstweilige Anordnungen des EuGH nach Art. 279 AEUV gegen die polnische Verfassung verstoßen und nicht umzusetzen sind, soweit sie als ultra-vires-Akt Verpflichtungen in Bezug auf die Organisationsstruktur und Funktionsweise polnischer Gerichte begründen. Am 20.7.2021 hat die KOM die polnische Regierung schriftlich dazu aufgefordert, die Entscheidung des EuGH vom 15.7.2021 in Bezug auf die Disziplinarkammer zu bestätigen und die hierzu vorgesehenen Maßnahmen mitzuteilen. Sollte Polen dieser Aufforderung bis zum 16.8.2021 nicht nachkommen, werde die KOM ein Sanktionsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV vor dem EuGH anstrengen. Sofern der EuGH dann zu der Feststellung gelangen sollte, dass Polen seinem Urteil nicht nachgekommen sei, kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängt werden. Die polnische Regierung müsste somit, um der Forderung der KOM nachzukommen, gegen das Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofes verstößen.

Zur aktuellen EuGH-Entscheidung: Das Vertragsverletzungsverfahren richtet sich gegen nationale Maßnahmen Polens zur Einführung der neuen Disziplinarordnung für Richter am Obersten Gericht und an den ordentlichen Gerichten, die Teil der umstrittenen Justizreform Polens aus dem Jahre 2017 waren.

Zunächst stellt der EuGH die Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV fest. Er weist darauf hin, dass die Union aus Staaten besteht, die die in Art. 2 EUV genannten Werte von sich aus und freiwillig übernommen haben, diese achten und sich für deren Förderung einsetzen. Aus Art. 2 EUV geht insbesondere hervor, dass sich die Union u.a. auf dem Wert der Rechtsstaatlichkeit gründet, welcher durch Art. 19 EUV konkretisiert wird. Nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV ist es Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, dass den Einzelnen die Wahrung ihres Rechts auf wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet. Bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV stellt der EuGH fest, dass diese Bestimmung in den „**vom Unionsrecht erfassten Bereichen**“ Anwendung findet, ohne dass es darauf ankäme, in welchem Kontext die Mitgliedstaaten Unionsrecht im Sinne des Art. 51 Abs. 1 der Grundrechte-Charta durchführen.



Der EuGH stellt weiterhin aus vier Gründen einen Verstoß gegen den **Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes** nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV fest. Da Polen die **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer**, die über Disziplinarsachen, die Richter des Obersten Gerichts und die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, zu entscheiden hat, **nicht gewährleiste**, liege ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV vor und des Weiteren ein Rückschritt beim Schutz des Wertes der Rechtsstaatlichkeit in Polen. Dies ergebe sich aus einer Gesamtschau des besonderen Kontexts und der objektiven Bedingungen, unter denen die Disziplinarkammer geschaffen wurde, ihrer Merkmale sowie der Art und Weise der Ernennung ihrer Mitglieder. Hieraus erwachsen berechtigte Zweifel an der Unempfänglichkeit für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und Exekutive. Zu diesen Umständen zähle, dass das Verfahren zur Ernennung der Richter am Obersten Gericht, wie auch der Mitglieder der Disziplinarkammer, wesentlich durch ein Organ, den Landesjustizrat, bestimmt werde. Dieser sei durch die polnische Exekutive und Legislative derart umstrukturiert worden, dass an dessen Unabhängigkeit berechtigte Zweifel bestünden. Weiterhin solle die Disziplinarkammer ausschließlich aus Richtern bestehen, die dem Obersten Gericht nicht bereits angehört haben, im Vergleich zu den anderen Kammern dieses Gerichts eine sehr hohe Vergütung erhalten und über besonders weitgehende organisatorische, funktionelle und finanzielle Autonomie verfügen. Zudem liege ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV vor, weil **der Inhalt von Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Gegenstand von Disziplinarverfahren** gewertet werden könne. Die Auslösung disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeit eines Richters wegen einer Gerichtsentscheidung müsse jedoch auf außergewöhnliche Fälle beschränkt sein und dürfe nur auf Grundlage von objektiven und überprüfbaren Kriterien sowie durch Garantien beschränkt sein, die darauf abzielen, jegliche Gefahr eines Drucks von außen bezüglich des Inhalts von Gerichtsentscheidungen zu vermeiden. Die Disziplinarordnung könne zur politischen Kontrolle von Gerichtsentscheidungen oder zur Ausübung von Druck auf Richter eingesetzt werden, um eine abschreckende Wirkung zu erzeugen, die den Inhalt ihrer Entscheidungen beeinflussen könne. Ferner werde ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV auch dadurch begründet, dass dem **Vorsitzenden der Disziplinarkammer ein Ermessen bei der Bestimmung des zuständigen Disziplinargerichts eingeräumt werde**, hierdurch werde das Disziplinarverfahren nicht durch ein Gericht entschieden, das „durch ein Gesetz“ bestimmt wurde. Schließlich stellten auch die **fehlende Gewährleistung der Prüfung von Disziplinarverfahren innerhalb einer angemessenen Frist** sowie die **fehlende Achtung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Richter** Verstöße gegen Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV dar.

Zudem wurde ein Verstoß gegen das Vorlagerecht bzw. die Vorlagepflicht nationaler Gerichte im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV festgestellt, da gegen nationale Richter disziplinarrechtlich vorgegangen werden könne, sofern sie sich mit Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof wendeten.

Ausblick: Es bleibt abzuwarten, ob die polnische Regierung der Aufforderung der KOM bis zum 16.8.2021 die Rechtsprechung des EuGH zu bestätigen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, nachkommen wird. Anfang August hat Polen die Bereitschaft erklärt, die Disziplinarkammer in der jetzigen Form aufzulösen. In einem separaten Verfahren prüft der polnische Verfassungsgerichtshof derzeit, ob die polnische Verfassung in bestimmten Fällen Vorrang vor dem Unionsrecht genießt. Eine Entscheidung des Gerichts wird im August 2021 erwartet. Kritiker bezeichnen eine mögliche Bestätigung des Vorrangs des nationalen Rechts als einen Schritt in Richtung „**Polexit**“.

Quellen

- [EuGH, Urteil vom 15.7.2021, Rechtssache C-791/19, ECLI:EU:C:2021:596](https://curia.europa.eu/juris/decision/C-791/19/en)
- Meier, „EuGH nimmt Polens Justizreform auseinander – droht gar der „Polexit“?“, in: Der Tagesspiegel, 15.7.2021 (abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kampf-der-gerichte-eugh-nimmt-polens-justizreform-auseinander-droht-gar-der-polexit/27424352.html>)
- Hassel, „Manövriert Warschau das EuGH-Urteil aus?“, in: Süddeutsche Zeitung, 9.8.2021 (abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/polen-justiz-eugh-manoeuvre-1.5377900>)